jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/14 4Ob19/89, 1Ob1573/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1989

Norm

ZPO §496 Abs3

Rechtssatz

Ergänzt das Berufungsgericht "die in erster Instanz gepflogene Verhandlung", selbst, dann ist in Ansehung des vom Feststellungsmangel betroffenen Sachverhaltes der Schluß der zum Zweck der Mängelbehebung in zweiter Instanz durchgeführten ergänzenden Verhandlung und nicht jener der Verhandlung vor dem Erstgericht der für die Entscheidung maßgebliche Zeitpunkt (§ 406 ZPO).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 19/89
  Entscheidungstext OGH 14.03.1989 4 Ob 19/89
  Veröff: RZ 1990/106 S 280
- 1 Ob 1573/91
  Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 1573/91
  Auch; Beisatz: Das Berufungsgericht entscheidet bei Ergänzung der Verhandlung - wie das Erstgericht - nach der Sachlage bei Schluß der Berufungsverhandlung (SZ 59/134 mit weiteren Nachweisen). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0042132

Dokumentnummer

JJR_19890314_OGH0002_0040OB00019_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at